

Synopse des Änderungsentwurfs zum Bundesberggesetz (BBergG)

	Entwurf zur Änderung des BBergG vom 20.11.2014	Geltendes BBergG
§ 2 Abs.2 S. 2 (neu)	Nummer 1 und Nummer 2 sind nur anwendbar, soweit nicht Tätigkeiten oder Einrichtungen des Absatzes 1 betroffen sind.	
§ 67 Obersatz	Soweit es zur Durchführung der Bergaufsicht, der Vorschriften über Erteilung, Verleihung und Aufrechterhaltung von Bergbauberechtigungen und zum Schutz der in § 11 Nr. 8 und 9 oder § 66 genannten Rechtsgüter und Belange oder im Fall von Nr. 7 zur Bestimmung von Einwirkungsbereichen, in denen die Bergschadensvermutung gilt, erforderlich ist, kann durch Rechtsverordnung (Bergverordnung) bestimmt werden,	Soweit es zur Durchführung der Bergaufsicht, der Vorschriften über Erteilung, Verleihung und Aufrechterhaltung von Bergbauberechtigungen und zum Schutz der in § 11 Nr. 8 und 9 oder § 66 genannten Rechtsgüter und Belange erforderlich ist, kann durch Rechtsverordnung (Bergverordnung) bestimmt werden,
§ 67 Nr. 7	in welcher Weise der Bereich festzulegen ist, in dem durch einen Bergbaubetrieb auf die Oberfläche eingewirkt werden kann (Einwirkungsbereich)	in welcher Weise der Bereich festzulegen ist, in dem durch einen Gewinnungsbetrieb auf die Oberfläche eingewirkt werden kann (Einwirkungsbereich),
§ 120 Abs. 1	Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Aufsuchung und Gewinnung eines Bergbaubetriebs oder bei einer bergbaulichen Tätigkeit mit Hilfe von Bohrlöchern durch Senkungen, Hebungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse ein Schaden, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, so wird vermutet, dass der Schaden durch die vorgenannten Tätigkeiten verursacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass	Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes durch Senkungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse ein Schaden, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, so wird vermutet, daß der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist.

	<ol style="list-style-type: none"> 1. der Schaden durch einen offensichtlichen Baumangel oder eine baurechtswidrige Nutzung verursacht sein kann oder 2. die Senkungen, Hebungen, Zerrungen und Erdrisse <ol style="list-style-type: none"> a) durch natürlich bedingte geologische oder hydrologische Gegebenheiten oder Veränderungen des Baugrundes oder <p>von einem Dritten verursacht sein können, der, ohne Bodenschätze untertägig aufzusuchen oder zu gewinnen oder bergbaulich mit Hilfe von Bohrlöchern tätig zu werden, im Einwirkungsbereich des Bergbaubetriebes auf die Oberfläche eingewirkt hat</p>	<p>Dies gilt nicht, wenn feststeht, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Schaden durch einen offensichtlichen Baumangel oder eine baurechtswidrige Nutzung verursacht sein kann oder 2. die Senkungen, Pressungen, Zerrungen oder Erdrisse <ol style="list-style-type: none"> a) durch natürlich bedingte geologische oder hydrologische Gegebenheiten oder Veränderungen des Baugrundes oder b) von einem Dritten verursacht sein können, der, ohne Bodenschätze untertägig aufzusuchen oder zu gewinnen, im Einwirkungsbereich des Bergbaubetriebes auf die Oberfläche eingewirkt hat
<p>§ 126 Abs. 1 (und 2)</p>	<p>(1) Auf Untersuchungen des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern sowie auf die Errichtung und den Betrieb von Untergrundspeichern sind die §§ 29, 40, 48, 50 bis 74, 77 bis 104, 106, und 131 entsprechend anzuwenden. Soweit zur Errichtung des Untergrundspeichers ein künstlicher Hohlraum geschaffen worden ist, finden darüber hinaus die §§ 110 bis 123 entsprechende Anwendung. Als Unternehmer gilt die Person, die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 durchführt oder auf eigene Rechnung durchführen lässt (Speicherunternehmer).</p> <p>(2) Mit der Vorlage des ersten Betriebsplans hat der Speicherunternehmer nachzuweisen, dass er eine allgemeine Beschreibung des geplanten Untergrundspeichers unter möglichst genauer Angabe der Lage und der voraussichtlichen größten Ausdehnung im</p>	<p>(1) Auf Untersuchungen des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern und auf Untergrundspeicher sind die §§ 39, 40, 48, 50 bis 74, 77 bis 104, 106 und 131 entsprechend anzuwenden.</p> <p>Mit der Vorlage des ersten Betriebsplans hat der Unternehmer nachzuweisen, daß er eine allgemeine Beschreibung des geplanten Untergrundspeichers unter möglichst genauer Angabe der Lage und der voraussichtlich größten Ausdehnung im Untergrund durch Veröffentlichung in mindestens zwei der im Bereich des Standorts des Untergrundspeichers allgemein verbreiteten Tageszeitungen mindestens einen Monat vorher bekanntgemacht hat. Bei nachträglichen Veränderungen ist dieser Nachweis erneut zu erbringen, wenn sich die Ausdehnung des Untergrundspeichers im Untergrund wesentlich ändert.</p>

	<p>Untergrund durch Veröffentlichung in mindestens zwei der im Bereich des Standorts des Untergrundspeichers allgemein verbreiteten Tageszeitungen mindestens einen Monat vorher bekannt gemacht hat. Bei nachträglichen Veränderungen ist dieser Nachweis erneut zu erbringen, wenn sich die Ausdehnung des Untergrundspeichers im Untergrund wesentlich ändert.</p>	
--	---	--